



Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter

28. Oktober 2009 P. Miazza/MASYL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Sektion Recht und Rohrleitungen
3003 Bern

**Stellungnahme der GSKL zum Entwurf NFSVO vom 3. August 2009
Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen
(Notfallschutzverordnung, NFSV); Anhörung
Ihr Schreiben vom 03.08.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. August 2009 hat das UVEK die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke und ihren Dachverband Swissnuclear zur Stellungnahme zum Entwurf der „Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen“ aufgefordert.

Dieses Schreiben stellt die gemeinsame Stellungnahme der vorgenannten Adressaten dar.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich das Vorhaben, mit der neuen NFSV bisherige parallele Regelungen zusammen zu fassen und in Einklang mit der Grundlage des Kernenergiegesetzes zu bringen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Entwurf in wesentlichen Punkten geändert werden muss, damit er eine sachgerechte Regelung darstellt. Wir haben dazu nachfolgend konkrete Änderungs- und Formulierungsanträge mit der zugehörigen Begründung aufgeführt.

Anträge zu einzelnen Artikeln des Entwurfes

**Artikel 7, Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c Aufzählung 1 und
Artikel 8, Absatz 2 Buchstaben c und d**

Antrag: Ersatz des Begriffs "BABS" durch "NAZ" bzw. „Nationale Melde-, Alarmierungs- und Informationsstelle.

./.

Begründung: Das BABS als bezeichneter Adressat von Kommunikationsverbindungen und von Meldungen während Einsatzfällen ist unpräzise. Da es bei diesen Aspekten um die Verbindung zur NAZ bzw. deren Nachfolgeorganisation gemäss VEOABCN gemäss gültigem schweizerischem Notfallschutzkonzept geht, ist die zuständige Stelle auch als solche zu nennen.

Artikel 7, Absatz 2 Buchstabe c

Antrag: Buchstabe c streichen

Begründung: Die vorgeschlagene Regelung ist bereits in der Alarmierungsverordnung enthalten und braucht in der NFSV nicht wiederholt zu werden.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c

Antrag: Erweiterung des Buchstabens c gemäss folgendem kursiven Text:

Es berät das BABS und das Bundesführungsorgan (BFO ABCN) nach der Verordnung vom ... über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen bei der Anordnung von Schutzmassnahmen bei Unfällen in Kernanlagen.

Begründung: Die Kompetenz des ENSI zur Beratung des BABS und des BFO ABCN bei der "Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung" muss auf Unfälle in Kernanlagen eingeschränkt werden.

Artikel 10 Buchstabe a

Antrag: Neuformulierung: "Es regelt in Abstimmung mit den Notfallschutzpartnern die Grundlagen für den Einsatz bei Ereignissen nach Artikel 1 Absatz 1"

Begründung: Wir befürworten, dass die bewährte Praxis der vergangenen Jahre, wie sie im Konzept über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen gemeinsam verankert wurde, weitergeführt wird.

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Antrag: Buchstabe c ersatzlos streichen.

Begründung: Wir bezweifeln den Erfolg einer vorsorglichen Evakuierung und sehen aus folgenden Gründe keine Rechtfertigung dafür, ein Konzept dazu durch die Kantone erstellen zu lassen, umso weniger, als die Kosten dafür den Betreibern von Kernanlagen überwältzt werden könnten:

1. Der Entscheid für eine vorsorgliche Evakuierung gründet sich auf Prognosen, welche eine grosse Unsicherheit aufweisen. Der Entscheid für eine nachträgliche Evakuierung wird hingegen aufgrund von Messergebnissen gefällt und ist somit wissenschaftlich zu rechtfertigen.

./.

2. Die Durchführbarkeit einer vorsorglichen Evakuierung unter Zeitdruck ist nicht erwiesen. Dies wird in den Erläuterungen zur VEOABCN vom 31.07.2009 unmissverständlich dargelegt. Die Planung von Notfallschutzmassnahmen, deren Durchführbarkeit höchst unsicher ist, kann nicht in einer Verordnung gefordert werden.
3. Die explizite Zuordnung von Verantwortlichkeiten betreffend der vorsorglichen horizontalen Evakuierung stellt einen Paradigmenwechsel dar, der bezüglich der im DMK des Entwurfs der VEOABCN definierten Dosissschwellen nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse abgestützt ist.
4. Folgende Risiken zeichnen sich bei der vorsorglichen Evakuierung ab:
 - a) Tödliche Verkehrsunfälle bei der Evakuierung des Umlandes, wie sie bspw. beim Störfall in Three Mile Island vorkamen.
 - b) Die Evakuierung ist wahrscheinlich nicht innert der Vorphase abschliessbar und dauert bis in die Wolkenphase hinein. Die Evakuierten sind dann einer höheren Dosis ausgesetzt als bei einem Aufenthalt in geschlossenen Gebäuden.
5. Unfallszenarien in den Werken, bei denen während einer langen Vorphase keine Radioaktivität austritt und dann plötzlich eine Freisetzung erfolgt, die zu einer resultierenden Dosis > 100 mSv führt, sind äusserst unwahrscheinlich (Eintretenswahrscheinlichkeit $< 10^{-6}$ pro Jahr). Solche hohen Dosen werden nur erreicht bei Kernschmelzunfällen mit Durchschmelzen der Bodenkalotte und einem Versagen des Reaktorcontainments, welches die gefilterte Druckentlastung wirkungslos macht. Diese vorsorgliche Massnahme ist daher weder geeignet, zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beizutragen, noch ist sie angemessen im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Bst. b des KEG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum Entwurf der Notfallschutzverordnung mitwirken zu können, und für die Berücksichtigung unserer inhaltlichen Anliegen im weiteren Verlauf der Verordnungsgebung.

Freundliche Grüsse
GSKL

Patrick Miazza, Präsident

Kopie an:

Mitglieder GSKL: M. Schönenberger, G. Meier, U. Weidmann